

Rundschreiben Nr. 2

Arbeitskreis
Pflanzenbau



Landwirtschaftsamt
Rottweil

Kontaktdaten

Lisa Paulus (Referatsleitung)	Tel.: 0741/ 244-708
Hannes Glunz (Pflanzenproduktions- und Pflanzenschutzberater)	Tel.: 0741/ 244-724
Elmar Hink (Pflanzenproduktions- und Wasserschutzgebietsberater)	Tel.: 0741/ 244-723
Johannes Sugg (Wasserschutzgebietsberater)	Tel.: 0741/ 244-726

Inhaltsverzeichnis

Die Neuen stellen sich vor	1
Termine / Aktuelles	2
Neue Düngeverordnung.....	2
Zwischenfrucht und Blütmischung.....	5
Pflanzenschutz	6
Winterraps	7

Die Neuen stellen sich vor

Seit dem Juli 2020 ist das Referat Pflanzenbau neu besetzt und wir starten wieder mit den Rundschreiben.

Lisa Paulus



Ursprünglich stamme ich aus dem kleinen, beschaulichen Dorf Breitenberg im Landkreis Calw. Nach dem Referendariat in Breisach im Landkreis Breisgau Hochschwarzwald habe ich im Juli 2020 die Position von Frau Weidner im Referat Pflanzenbau übernommen. Mit der Unterstützung meiner Kollegen werde ich mich in die vielfältigen Aufgaben des Pflanzenbaus, der Kontrollkoordination und der Ausbildungsberatung einarbeiten.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und auf ein persönliches Kennenlernen.

Termine / Aktuelles

Grundlehrgang Sachkundenachweis im Pflanzenschutz

Der Grundlehrgang beginnt am **21. Oktober 2020 um 18:30 Uhr** und umfasst 6 Abende - immer mittwochs, sowie einen praktischen Tag. Der Kurs schließt mit einer praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Die Prüfungsgebühr beträgt 30 Euro.

Um Anmeldung bis Montag, **05. Oktober 2020** beim Landwirtschaftsamt in Rottweil unter der Tel.-Nr. 0741-244 701 oder Fax 0741-244 707 wird gebeten. Ansprechpartner: Hannes Glunz, Tel. 0741-244 724. (Weitere Informationen unter der Rubrik Pflanzenschutz).

Aussaattermine Zwischenfrucht und ÖVF

Begrünung im Ackerbau (Fakt: E1.1) und **Brachebegrünung mit Blütmischung (M3)** (FAKT E2.1): Aussaat und Änderungsmeldung bis **15. September 2020**

Begrünungsmischungen (FAKT E1.2) und **Winterbegrünung** (FAKT F1): Aussaat und Änderungsmeldung bis **31. August 2020**

ÖVF-Zwischenfrucht/ -Untersaat: Aussaat bis **1. Oktober 2020**

Düngung von Dauergrünland und Ackerfutter

Begrenzung des Einsatzes von **flüssigen organischen Düngemitteln** auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter auf **80 kg N pro Hektar** vom **01. September** bis Beginn der Sperrfrist

Neue Düngeverordnung

Nach dem Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 1. Mai 2020 sind die Anforderungen für die "Grünen Gebiete" ab sofort gültig. Die verschärften Regelungen in den „Roten Gebieten“ gelten erst ab 1. Januar 2021.

Der Landkreis Rottweil hat allerdings keine Roten Gebiete, sodass wir im Folgenden nur auf die geänderten Anforderungen der Grünen Gebiete eingehen:

1. Düngebedarfsermittlung:
 - die Menge des im Herbst zu Wintergerste und Winterraps gedüngten verfügbaren Stickstoffs ist bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr anzurechnen,
 - nachträgliche Erhöhung des N-Düngebedarfs z.B. aufgrund von Witterungsereignissen bis zu maximal 10 %
2. Wegfall des Nährstoffvergleichs, dafür ist jede Düngemaßnahme spätestens 2 Tage nach der Aufbringung zu dokumentieren (Musterformular beigelegt). Ab 2021 sind zusätzlich zum Ende der Düngeperiode die aufgebrauchten Mengen im Betrieb zusammenzufassen, welche spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu Kontrollzwecken vorliegen müssen.
3. Erhöhung der N-Mindestwirksamkeit von Rinder-, Schweinegülle und flüssigen Gärrückständen um 10 % auf Ackerland ab 1. Februar 2020 und auf Grünland ab 1. Februar 2025.
4. Keine Ausbringung von N- oder P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenem Boden
5. Ab 01.02.2025 verkürzt sich die Einarbeitungszeit für flüssige Wirtschaftsdünger bei der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland von vier auf eine Stunde.

6. Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost auf Acker- und Grünland vom 01.12. bis 15.01.
7. Sperrfrist für die Aufbringung von P-haltigen Düngemitteln vom auf Acker- und Grünland vom 01.12. bis 15.01.
8. Begrenzung des Einsatzes von flüssigen organischen Düngemitteln auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter auf 80 kg N pro Hektar vom 01. September bis Beginn der Sperrfrist
9. Bei Flächen mit Düngebeschränkung, oder -verbot darf nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung bei der Berechnung der 170 kg N-Obergrenze für organische Düngemittel berücksichtigt werden.
10. Abstände zu Gewässern
 - Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von 1 m auf 3 m Meter bei Flächen ab 5 % Hangneigung,
 - Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung auf 5 m Meter bei Flächen ab 10 % Hangneigung,
 - Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von jetzt 5 m auf 10 m in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung,
 - Ab 5 % Hangneigung sind Düngemittel auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 cm nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/ Direktsaat zulässig,
 - Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar beträgt.

2

Vorlage zur Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen (DüV § 10 Abs. 2)

Düngejahr: _____

Bezeichnung: Schlag / Bewirtschaftungseinheit (BE)	Größe [ha]	Kultur / Zweiffrucht / Zwischenfrucht

Aufgebrachte organische Düngemittel

Datum	Düngemittel	Menge [t bzw. m ³ / ha]	Nährstoffgehalt [kg / m ³ bzw. t]				Aufgebrachte Nährstoffe [kg / ha]				
			N _{gesamt}	N _{verfügbar}	P ₂ O ₅	K ₂ O ¹⁾	N _{gesamt}	N _{verfügbar}	P ₂ O ₅	K ₂ O ¹⁾	
Summe [kg / ha]											
Summe [kg / Schlag bzw. BE]											

Aufgebrachte mineralische Düngemittel

Datum	Düngemittel	Menge [t / ha]	Nährstoffgehalt [kg / t]				Aufgebrachte Nährstoffe [kg / ha]				
			N _{gesamt}	N _{verfügbar}	P ₂ O ₅	K ₂ O ¹⁾	N _{gesamt}	N _{verfügbar}	P ₂ O ₅	K ₂ O ¹⁾	
Summe [kg / ha]											
Summe [kg / Schlag bzw. BE]											

Bei den mineralischen Düngemitteln gilt N_{gesamt} = N_{verfügbar}¹⁾ Laut DüV (§ 10 Abs. 2) muss die Aufbringung von N und P₂O₅ aufgezeichnet werden, K₂O wird empfohlen.**Rechenhilfe:**

kg / t = Nährstoffgehalt in % * 10

z.B. KAS (27 % N) → 27 * 10 = 270 kg N / t

Eigene Notizen:



Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg

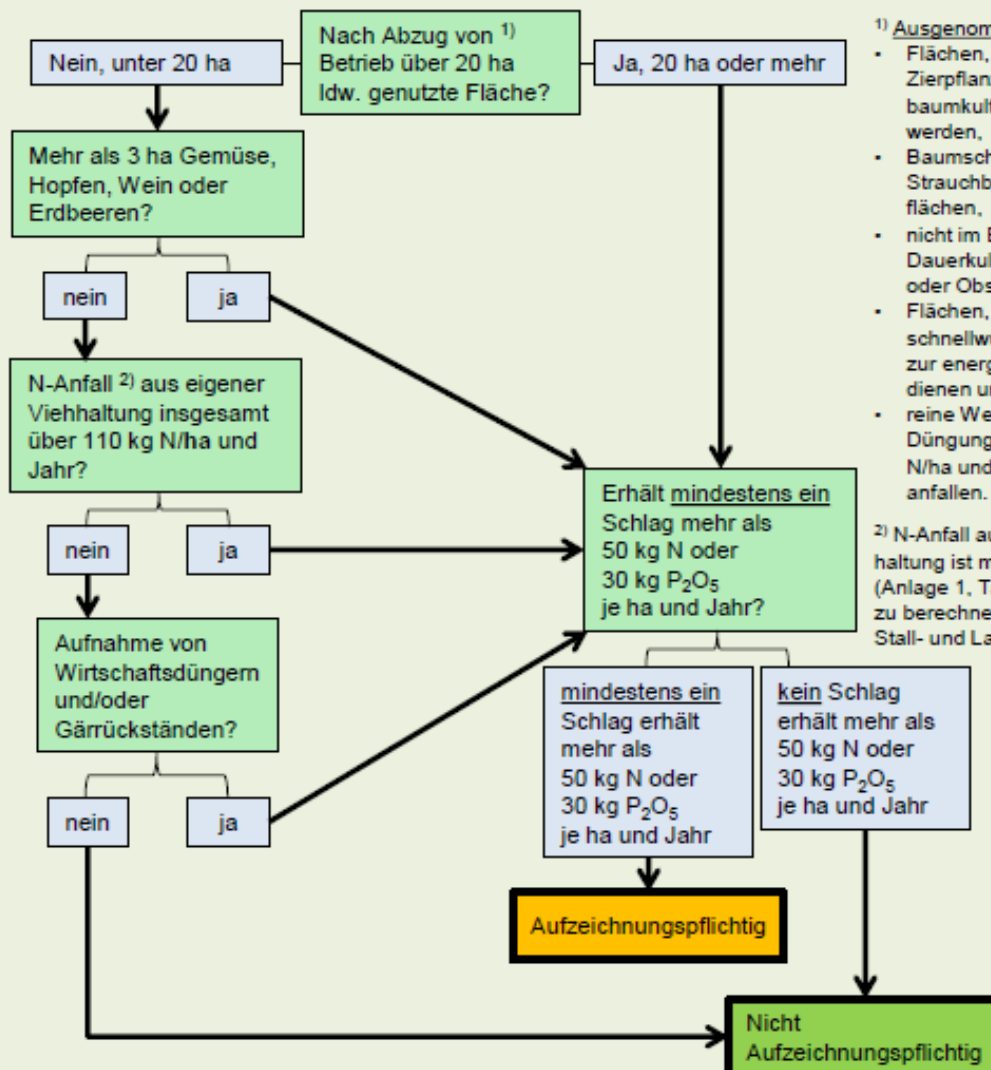
05/2020



Baden-Württemberg

Die Vorlage wird auf der Homepage <https://rottweil.landwirtschaft-bw.de> eingestellt.

Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht
 § 10 Düngverordnung (DüV) und § 5 Nr. 1 VODüV Gebiete
für Gebiete außerhalb der Nitratgebiete (grüne Gebiete)
 § 13 Abs. 2 DüV alte Fassung und § 2 Abs. 2 VODüV Gebiete



- ¹⁾ Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.

²⁾ N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

- Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:
- Düngbedarfsermittlung (N und P₂O₅) ³⁾
 - Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P₂O₅
 - Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
 - Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen

³⁾ Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngbedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngbedarfsermittlung.

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de
 Bearbeitung und Redaktion: Tobias Mann, Anja Heckelmann (Referat 12: Agrarökologie), Dr. Karin Rather (LVG Heidelberg)

Stand: Juni 2020



Zwischenfrucht und Blütmischung

Begrünung im Ackerbau (FAKT E1.1)

- Aussaat und Änderungsmeldung bis 15. September 2020
- Keine Verwendung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Reinsaat
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr!)
Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer
- Mulchen und Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November
- Kein Einsatz von Herbiziden

Begrünungsmischungen (FAKT E1.2)

- Aussaat und Änderungsmeldung bis 31. August 2020
- Zur Begrünung vorgegebene Saatgutmischungen mit 5 Mischungskomponenten
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr!)
- Mulchen und Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November
- Kein Einsatz von Herbiziden

Brachebegrünung mit Blütmischung (FAKT E2.1)

- Aussaat im Herbst bis 15. September (M3) oder im Frühjahr bis 15. Mai (M1, M2)
- Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blütmischungen (M1, M2, M3)
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November bzw. ab September bei Anbau einer Winterkultur
- Keine Anwendung von N-haltigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

Winterbegrünung (FAKT F1)

- Aussaat und Änderungsmeldung bis 31. August 2020
- Zur Begrünung vorgegebene Saatgutmischungen mit 5 Mischungskomponenten
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr!)
- Walzen, Mulchen, Schlegeln und Häckseln der Zwischenfrucht ist zulässig
- Einarbeitung ab dem 16. Januar 2021
- Kein Einsatz von Herbiziden

ÖVF-Zwischenfrucht/ -Untersaat

- Aussaat bis 1. Oktober 2020
- Zusammensetzung der Zwischenfruchtmischung:
Mind. 2 Arten, eine Art max. 60% der Samen, Gräser max. 60% der Samen
- Keine Nutzung des Aufwuchses im Ansaatjahr
- Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, N-haltigen Mineraldüngern und Klärschlamm nach Ernte der Vorfrucht

Änderungen der Schlaggeometrien müssen als Vorlage im FIONA-GIS unter dem entsprechenden Typ „ÖVF“ oder „FAKT“ abgespeichert werden.

Attributänderungen müssen über Papier abgegeben werden. Hierfür kann in FIONA die Auswertung 5 zu den Schlägen verwendet werden – mit Auswertungen von FAKT und ÖVF.

Die Änderungen in FIONA können im Lesezugriff durchgeführt werden. Der Antrag in FIONA muss hierfür nicht erneut geöffnet und abgeschlossen werden.

FAKT-Voranträge für das Antragsjahr 2021 können im November bis Anfang Dezember in Fiona beantragt werden. Eine Verlängerung der Teilmaßnahme E2.2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen mit Anrechnung als ÖVF“ ist weiterhin nicht mehr möglich.

Weitere Informationen zu Zwischenfrucht- und Blümmischungen erhalten Sie auf unserer Homepage unter <https://rottweil.landwirtschaft-bw.de>.

Pflanzenschutz

Lehrgang Sachkundenachweis im Pflanzenschutz des Landwirtschaftsamts Rottweil

Wer Pflanzenschutzmittel anwendet (auch mit Rückenspritze auf landwirtschaftlichen Flächen oder Holzbehandlung), muss sachkundig sein. Ohne den Sachkundenachweis ist in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus, der Forstwirtschaft und im kommunalen Bereich, sowie z. B. durch Hausmeisterdienste, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Der Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht.

Als nicht sachkundig gelten Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung als Landwirt, Gärtner oder Forstwirt, die keine Gehilfenprüfung haben und kein Abschlusszeugnis einer Berufs- oder Fachschule besitzen.

In diesem Herbst wird am Landwirtschaftsamt in Rottweil, Johannerstr. 25 wieder ein Grundlehrgang stattfinden.

Die Schulung umfasst 6 Abende - immer mittwochs, sowie einen praktischen Tag. Der Grundlehrgang beginnt am **21. Oktober 2020 um 18:30 Uhr**. Der Kurs schließt mit einer praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Die Prüfungsgebühr beträgt 30 Euro.

Um Anmeldung bis Montag, **05. Oktober 2020** beim Landwirtschaftsamt in Rottweil unter der Tel.-Nr. 0741-244 701 oder Fax 0741-244 707 wird gebeten. Ansprechpartner: Hannes Glunz, Tel. 0741-244 724.

Stoppelbearbeitung

Die mechanische Bekämpfung von Wurzelunkräutern auf der Stoppel ist bei trockener Witterung sehr erfolgreich. Eine flache Bodenbearbeitung kann den Samenneueintrag zum Keimen bringen und das Samenpotenzial des Bodens reduzieren. Gerade in diesem Jahr kann eine zu tiefe Bearbeitung das weitere austrocknen der Böden bedeuten. Zu einem späteren Zeitpunkt können dann tiefere Bearbeitungsgänge folgen, um Wurzelunkräuter zu bekämpfen und Bodenverdichtungen zu lockern. Achten Sie dabei auf die Befahrbarkeit der Fläche. Alternativ bietet sich, wenn nötig eine Herbizidbehandlung an. Hierbei sollte jedoch folgendes beachtet werden:

- Abstand von 2 bis 4 Wochen zwischen Anwendung des Mittels und Aussaat von zweikeimblättrigen Kulturen z.B. bei Kyleo
- Keine Behandlung von Randflächen, die landwirtschaftlich nicht genutzt werden z.B. Wegränder oder Feldraine

Hinweis für ÖVF: Keine Herbizide nach der Ernte der Vorrucht, wenn Zwischenfrüchte als ÖVF folgen!

Winterraps

Mit der Rapsaussaat Ende August beginnt auch wieder die Unkrautbekämpfung. Mit den Produkten Belkar und Gajus stehen seit letztem Jahr zwei neue Produkte zur Verfügung. Beide Produkte bieten die Möglichkeit auf den Wirkstoff Metazachlor zu verzichten. Bei einer typischen Mischverunkrautung zeigten beide Produkte in den letzten Versuchsjahren eine gute Wirkung. Bei dem Mittel Gajus (Pethoxamid/ Picloram) sollte die Auflage NG 405 berücksichtigt werden. Belkar kann bei der vollen Aufwandmenge (0,5l/ha) zu Aufhellungen an der Kultur führen, daher sollte das Mittel lieber im Splitting (0,25l/ha) oder in Kombination mit einem Voraufmittel angewendet werden.

Zum Schutz des Grundwassers sollte die Aufwandmenge von 500g/ha Metazachlor nicht überschritten werden. Die bewährten Produkte ButisanGold, ButisanKombi sowie Fuego Top zeigten keine Wirkungsschwächen bei 500g/ha. Des Weiteren sollten sie folgende Auflagen beachten:

NG 405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen	Gajus
NG 343: Maximal 250g/ha Quinmerac im Jahr	Tanaris
NG 346: Maximal 1000g/ha Metazachlor innerhalb von 3 Jahren	Butisan, Fuego

Je nach Witterung bieten sich verschiedene Herbizidlösungen an. Bei eintretenden Niederschlägen nach der Saat bieten sich die bewährten metazachlor-haltigen Mittel an. Bei anhaltender Trockenheit sollte die Behandlung im Nachauf mit den Mitteln Gajus (früher Nachauf) und Belkar (4-6 Blattstadium) durchgeführt werden. Einzelne Raukenarten (Hellerkraut, Hirtentäschelkraut) lassen sich nur mit dem Wirkstoff Clomazone gut bekämpfen. Bei der Anwendung sollten jedoch die unten aufgeführten Abstandsregelungen beachtet werden. Gleichzeitig sollte die Behandlung an hitzigen Tagen nicht durchgeführt werden.

Komplettlösung bei Mischverunkrautung:

- 2,5 l Butisan Gold
- 2,5 l Butisan Kombi
- 1,3 l Fuego Top

Metazachlor-freie Lösungen:

- Gajus 3,0 l
- Belkar 0,25 l + Belkar 0,25 l
- Tanaris 1,5 l (evtl. + Belkar im Nachauf)
- Quantum 2,0 l + Tanaris 1,5 l

Hellerkraut, Hirtentäschel

- ColzorTrio 4,0 kg
- Centium 36 CS, Gamit 36 AMT 0,33 l

Nachbehandlung:

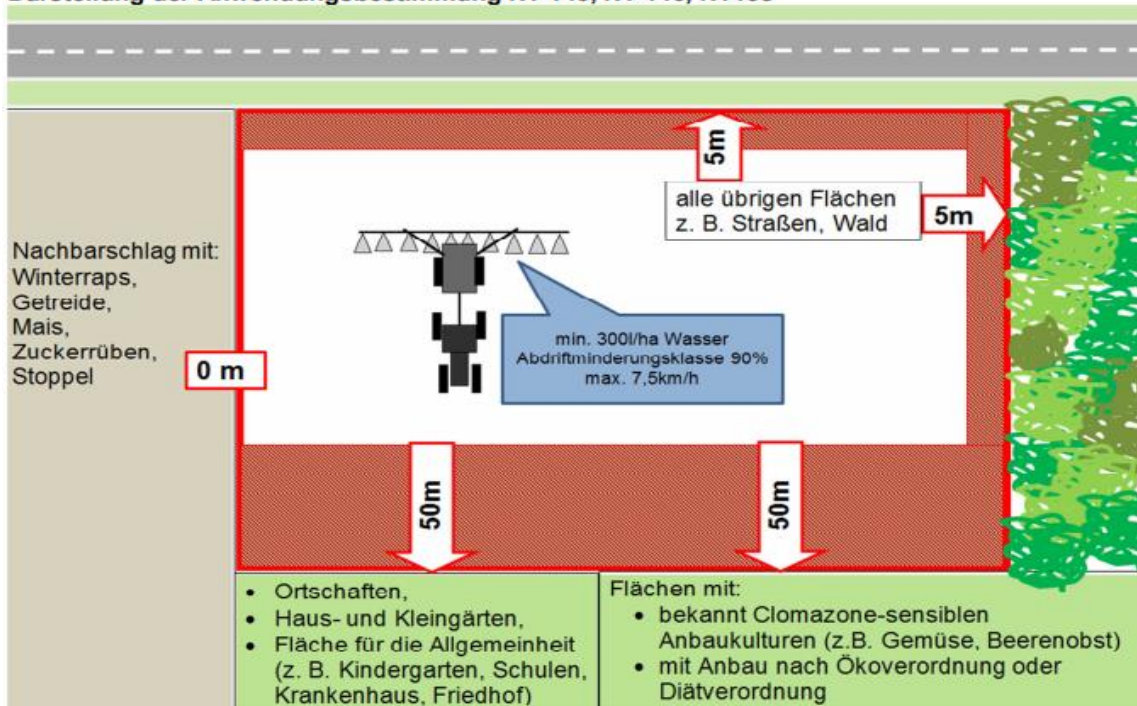
Stiefmütterchen:

- Fox 1,0

Kamille, Kornblume, Mohn:

- Runway 0,2

Darstellung der Anwendungsbestimmung NT 145, NT 146, NT155



Ausfallgetreide im Winterraps:

Aufgrund der Trockenheit konnte bisher nur wenig Ausfallgetreide auflaufen, sodass nach der Rapsaussaat vereinzelt noch Gerste auflaufen kann. Die Unkrautbekämpfungsmittel weisen nur eine Teilwirkung auf Ausfallgetreide vor. Bei gleichzeitig vorhandenem Ackerfuchsschwanz bieten sich ab dem Drei-Blattstadium der Ungräser die DIM Präparate FocusAktiv Pack bzw. Select an. Bei der Soloanwendung von Agil-S oder Targa Super verbessert sich durch Zugabe von Öl die Wirkstoffaufnahme.

Eine abschließende Behandlung im November bis Anfang Dezember mit einem propyzamid-haltigen Präparat sollte als Absicherung jedoch durchgeführt werden. Hierbei sollte auf darauffolgende Niederschläge geachtet werden.

Schneckenbekämpfung

Insbesondere auf gefährdeten Flächen (schwere tonhaltige Böden, hohe Grundfeuchte) sollte man auch die indirekten Möglichkeiten zur Schneckenbekämpfung nutzen. Dazu gehört das Beseitigen von Ausfallgetreide und Unkräutern nach der Ernte, das sorgfältige Einmischen von Ernterückständen in den Boden und eine gute Rückverfestigung. Nach der Saat den Schneckenbefall mit Schneckenfolien, Brettern oder Jutesäcken feststellen. Die Schadensschwelle für eine Bekämpfung mit Schneckenkorn ist bei einer Schnecke pro Kontrollstelle erreicht.

Erdflöhe

In den letztjährigen Erdflöversuchen wurde trotz der weggefallenen neonicotinoidhaltigen Beizmittel kein großer Schaden beobachtet. Trotzdem sollten auch in diesem Herbst wieder der Befall mit Gelbschalen kontrolliert werden.

Schadsschwelle:

Gelbschale: 50 Käfer je 3 Wochen

Bonitur: Vom Auflaufen bis 4-Blattstadium: 10% der Keim-/Laubblätter durch Fraß zerstört.